

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Education (Gymnasium)  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
(MPO – Gym)**

**vom 12.10.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Education beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Abschlusskolloquium
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Erweiterungsfach
- § 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 2 b: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 8: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 9: Geschichte
- Anlage 10: Kunst
- Anlage 11: Mathematik
- Anlage 12: Musik
- Anlage 13: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 14: Philosophie
- Anlage 15: Physik
- Anlage 16: Slavistik/Unterrichtsfach Russisch
- Anlage 17: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 18: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 19: Werte und Normen
- Anlage 20: Erweiterungsfach Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Wirtschaftslehre

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für das Lehramt an Gymnasien einschließlich der Erweiterungsprüfungen.

## **§ 2 Studienziele**

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für ein Lehramt dokumentiert wird; diese Prüfungsordnung orientiert sich deshalb an der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

## **§ 4 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterar-

beit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausfertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

## **§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je 30 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

## **§ 6 Fächerkombinationen**

### **Mögliche Kombinationen gemäß § 31 PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung:**

(1) Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Mathematik oder Musik sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Kunst, Niederländisch, (Philosophie,) Physik, Politik, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(2) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle eines der Fächer auch ein anderes Fach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Wirkung für die Anerkennung als Erste Staatsprüfung genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie, kommen; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Senat gewählt. Der Vorschlag des DIZ erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 8 Prüfende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen, sofern sie die Bedingungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Die Prüfenden werden mit Verabschiedung des Modulangebots durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

**§ 9****Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung angerechneter Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

**§ 10****Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Imatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah zur Prüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3.

**§ 11****Formen und Inhalte der Module**

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

## § 12 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16),
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
13. Praktikum (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Abschlusskolloquium in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst:

Eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumentalvokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(18) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

### § 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (KP) werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

### § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium werden bewertet und gemäß Abs. 5 und 6 benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 können festlegen, dass bei zwei benoteten Teilprüfungen nur die bessere Note für die Modulnote berücksichtigt wird. Teilprüfungen innerhalb eines Moduls können unbenotet bleiben, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 vorgesehen ist. Wenn eine Teilprüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bleiben dabei unberücksichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereichs, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studie-

renden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 16

#### Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung im auf die Prüfung folgenden Semester wie-

derholt werden (Freiversuch). Wird in dem Semester kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

### § 17

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 b) beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 18

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine



Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat, dem das Fach angehört, auf das sich der Widerspruch bezieht, über den Widerspruch.

### **§ 21 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium.

### **§ 22 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Abschlusskolloquium setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Masters of Education (Gymnasium) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
- d) den Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,

- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 23 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 24 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 27 KP) vorbereitet bzw. begleitet.
- (3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften gestellt. Wird die Arbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss die Aufgabenstellung eine empirische sein. Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, soll a) das Modul der Bachelor-Arbeit einen Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten haben und die Arbeit in einem der beiden Fächer angefertigt worden sein und b) im Masterstudium eine Modulprüfung im Fach durch einen schriftlichen Leistungsnachweis erbracht worden sein.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter

muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 30 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

### **§ 24 Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

### § 25 Abschlusskolloquium

(1) Der Masterstudiengang endet mit dem Abschlusskolloquium. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor einer Prüfungskommission aus drei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Prüfungskommission muss je eine Prüferin oder ein Prüfer aus den Fachwissenschaften oder Fachdidaktiken der beiden Fachwissenschaften und eine Prüferin/ein Prüfer aus der Pädagogik oder Psychologie vertreten sein. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter kann der Prüfungskommission des Abschlusskolloquiums angehören. Die Prüferinnen und Prüfer stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat fest. Sie müssen mindestens die Qualifikation gem. § 8 besitzen.

(3) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten und dauert 60 Minuten.

(4) Am Abschlusskolloquium können Vertreter/innen der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums durch die einzelnen Prüfenden gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Abschlusskolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

### § 26 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden sind.

### § 27 Erweiterungsfach

(1) Das Erweiterungsfach im Master of Education (Gymnasium) kann in einem der in § 6 genannten Fächern sowie in Wirtschaftslehre studiert werden.

(2) Das Studium besteht aus dem fachwissenschaftlichen Studium (Bachelor und Master of Education, 90 Kreditpunkte).

(3) Im fachwissenschaftlichen Studium werden die Module des Faches studiert, die im Bachelor und im Master of Education für den Abschluss Master of Education (Gymnasium) nachzuweisen sind. Im Erweiterungsfach werden keine zusätzlichen Praktika absolviert. Ebenso wird keine Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben.

(4) Abweichend von (2) werden für das Erweiterungsfach in Wirtschaftslehre für das Lehramt an Gymnasien 60 KP studiert. Die 60 KP bestehen aus den fachwissenschaftlichen Modulen des Faches Arbeit/Wirtschaft des Bachelor und Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschule)).

(5) Der Nachweis über das erfolgreiche Studium des Erweiterungsfaches kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss „Master of Education“ (Gymnasium) ausgestellt werden.

### § 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung

Die bestandene Masterprüfung ist äquivalent zum 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

### § 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät ..... -

**Masterurkunde**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....\*)<sup>1</sup>

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Gymnasium)

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/Der Dekan

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

\*)<sup>1</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 1 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

The School of .....

**Certificate**

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas ..... and ..... with the overall grade .....

Oldenburg  
Date issued .....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

\*)<sup>1</sup> select as applicable

**Anlage 2**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät ..... -

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs .....

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang .....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote ..... \*)<sup>1</sup>

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema .....

wurde mit der Note ..... \*)<sup>1</sup> bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Professionalisierungsbereich	.....	.....

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten \*)<sup>1</sup> ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den .....

**Siegel**

**Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....**

\*)<sup>1</sup> Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 2 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

The School of .....

**Certificate and Academic Record**

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

has successfully completed the Joint Master of Education Programme at the University of Oldenburg with the overall grade .....

Subject of Master's thesis: .....

Grade of Master's thesis: .....

Subject of examination	grade	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg  
Date issued .....

**Official Seal**

..... Chair Examination Committee

**Anlage 2 b:**

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

#### 2.2 Main Field(s) of Study

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

#### Status (Type / Control)

University / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

#### Status (Type / Control)

[same as 2.3]

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German



### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

#### **3.2 Official Length of Programme**

Two Years

#### **3.3 Access Requirements**

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

#### **5.2 Professional Status**

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education"

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]

## 6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: [www.uni-oldenburg.de](http://www.uni-oldenburg.de)

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

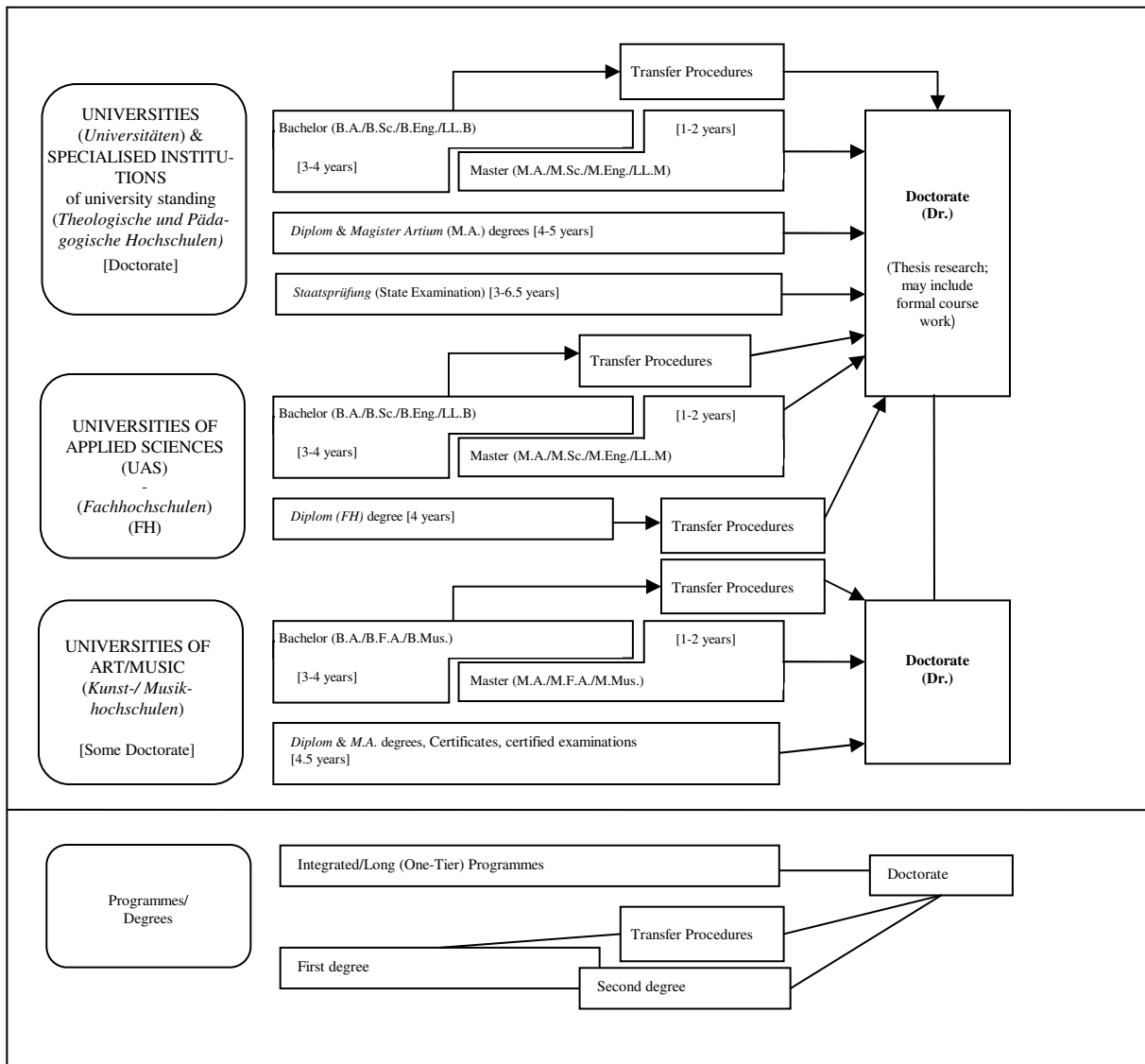
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure

to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass](http://www.higher-education-compass))

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich**

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 60 Kreditpunkten. Er umfasst 18 Kreditpunkte für Bildungswissenschaften, 12 Kreditpunkte für Praxismodule, 27 Kreditpunkte für das Abschlussmodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird, und 3 Kreditpunkte für das Abschlusskolloquium. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Praktikumsordnung.

<b>Bildungswissenschaften</b>					
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>	<b>Voraussetzung für die Belegung des Moduls (falls gewünscht)</b>
PB MM 1 a Theorie der Schule	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE	
PB MM 2 a Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	1 Bericht (ca. 15 - 20 Seiten)	keine
<b>Gesamt</b>			<b>18</b>		

**Master of Education – GYM****Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Auseinandersetzung mit Theorieproblemen, Forschungsmethoden und Erkenntnissen der anglistischen Fachwissenschaften Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können

**2. Empfehlungen für das Studium****3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit das kleine Latinum sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.<sup>7</sup> Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) einen dreimonatigen Studienaufenthalt im Ausland absolviert haben.

**4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

Es werden Mastermodule (MM) im Umfang von 30 KP studiert. Hierfür werden im Wahlpflichtbereich zwei MM gewählt. Das MM 4 ist ein Pflichtmodul.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 1: English Literatures	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	12	Zwei Prüfungen: 1. Portfolio zur Sprachpraxis. 2. Eine weitere Teilleistung: 1. Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 2: American/British Studies	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	12	Zwei Prüfungen: 1. Portfolio zur Sprachpraxis. 2. Eine weitere Teilleistung: 1. Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 3: Applied Linguistics/ Pragmatics	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Sprachpraxis)	12	Zwei Prüfungen: 1. Portfolio zur Sprachpraxis. 2. Eine weitere Teilleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 4: English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			30	

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 24 KP vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 18 Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (3 KP).

Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (3 KP) dauert 60 - 90 Minuten (einschließlich Beratung).

<sup>7</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Die sprachpraktischen Übungen begleiten die fachspezifischen Module. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch kleinere Einzelleistung, die in einem Portfolio zusammengefasst werden. Die Leistungen werden mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen, die Note geht jedoch nicht in die Modulnote ein.

Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen.

Die Mastermodule laufen über ein Semester.



## Master of Education – GYM

### Anlage 5: Biologie

#### 1. Ziele des Studiums

Das Studium soll folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:

- Kenntnisse über ausgewählte, unterrichtsrelevante Bereiche der Humanbiologie
- Kenntnisse über Planung, Durchführung und fachdidaktische Reflektion von Experimenten zu humanbiologischen, zoologischen und botanischen Themen
- Vertiefte fachdidaktische Kenntnisse hinsichtlich Planung, Durchführung und Reflektion von Unterricht
- Vertiefte Kenntnis über aktuelle Themen des Biologieunterrichts
- Vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsgebiete der Biologie
- Praktische Erfahrungen mit biologischen Arbeitsmethoden
- Sie sollen die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches vermitteln können

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Studieninteressenten wird empfohlen, sich im eingehend mit den Studienzielen und Studieninhalten vertraut zu machen. Die Beratungsangebote (Sprechstunden) und Internetseiten sollten genutzt werden.

#### 3. Besondere Voraussetzungen

keine

#### 4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

- a. Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 KP im Fach Biologie zu erbringen
- b. Die Module AM 11 und MM 1 sind das Pflichtmodule zu belegen.
- c. Aus dem Angebot AS 1 bis AS 5 ist ein Modul im Umfang von 15 KP zu belegen. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere gleichwertige 15 KP-Module im Akzentsetzungsbereich (Modul Typ AS) erweitert werden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls (falls gewünscht)
AM 11 Allgemeine biologische Schulversuche und aktuelle Themen des Biologieunterrichts	Pflicht	2 SE 1 PR	9	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde	
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 VL 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde	
AS 1 Grundlagen von Neurobiologie und Verhalten I	Wahlpflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle	BM 1, BM 2, BM 3

AS 2 Grundlagen von Neurobiologie und Verhalten II	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Versuchsprotokolle	BM 1, BM 2, BM 3
AS 3 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer	BM 1, BM 2, BM 3
AS 4 Biodiversität der Pflanzen	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer	BM 1, BM 2, BM 3
AS 5 Biodiversität der Tiere	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE 1 PR	15	1 Klausur am Modulende von max. 2 Std. Dauer; Referat, Versuchsproto- kolle	BM 1, BM 2, BM 3
Gesamt			30		

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit kann für jede schriftliche Modulprüfung ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

**Master of Education – GYM**  
**Anlage 6: Chemie**

**1. Ziele des Studiums**

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

**2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 1 Experimentelle Schulchemie I	P	1 PRAK 1 SEM	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 2 Experimentelle Schulchemie II	P	1 VL 1 PRAK	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum durch Protokolle (unbenotet)	MM 1
MM 3 Chemie vertieft	P	1 PRAK 2 SEM	12	1 Portfolio, bestehend aus den erforderlichen Praktikumsprotokollen zur Dokumentation einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme sowie einer didaktischen Analyse und konzeptionellen Aufarbeitung des gewählten Themenbereichs	
MM 4 Fachgrenzen überschreiten	P	1 VL 1 PRAK	6	1 Hausarbeit	MM 1, MM 2
Gesamt			30		

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Darüber hinaus können durch Wahlpflichtmodule Schwerpunkte zu einem Sonderbereich und zur Vertiefung fachinhaltlicher und fachmethodischer Betrachtungen gelegt werden.

- a. Das Modul MM 1 ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden.
- b. Mit dem Modul MM 2 werden fachinhaltliche Kenntnisse durch die Belegung einer Fachvorlesung erweitert (i.d.R. eine Vorlesung zur Elektrochemie/Kinetik) und auf Fragen der experimentellen Schulchemie zu verschiedenen Themengebieten der Sekundarstufe II bezogen. Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der Universität Oldenburg absolviert haben, lassen sich zur Auswahl einer entsprechenden Fachvorlesung beraten.
- c. Für die fachliche Vertiefung in MM 3 werden Kenntnisse aus den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie theoretisch und praktisch mit Bezügen zu aktuellen Forschungsfragen vertieft und erweitert. Begleitende Seminare und Übungen unterstützen die fachinhaltliche und fachmethodische Betrachtung und übertragen die gewonnenen Erfahrungen auf fachdidaktische Fragestellungen der Schulchemie.
- d. Im Modul MM 4 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

**Master of Education – GYM****Anlage 7: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich des Gymnasiums. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfelder herstellt.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Das Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik fordert und fördert das eigenverantwortliche Studium. Die Studierenden haben einen Grundsockel aus den fünf theologischen Disziplinen und das Fach Religionswissenschaft zu belegen. Das weitere Studium lässt den Studierenden die Wahl zur eigenen forschungsorientierten bzw. berufsorientierten Profilbildung. Dabei ist davon auszugehen, dass die Studierenden im Master-Studium erweiterte Handlungskompetenzen schon in der Planung und in der Modulbelegung erproben und nachweisen, indem sie Schwerpunkte setzen. Die Modulverantwortlichen bieten entsprechende Beratungs- und Betreuungsgespräche an. Diese Gespräche ersetzen die nach PVO-Lehr I, Anlage geforderte fachspezifische Studienberatung. Die Studierenden werden dringend aufgefordert 1 Modul des Professionalisierungsbereiches (PB) aus dem Bereich des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu belegen.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik M. Ed.Gym müssen im Rahmen ihres Bachelorstudiums folgende besondere Voraussetzungen für einen berufsspezifischen Kompetenzerwerb nachweisen: Kleines Latein und fachbezogene Griechisch-Kenntnisse.<sup>8</sup> Die Griechisch-Kenntnisse sind für Studierende M. Ed.Gym Voraussetzung für die Belegung von AM 7, das Kleine Latein ist für diese Studierende Voraussetzung einer Belegung von AM 3 bzw. AM 8. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen (und Äquivalenzregelungen für Studierende, die das Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben) entscheiden die Modulverantwortlichen für die spezifischen Module Neues Testament und Kirchengeschichte.

**4. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

Das Masterstudium dient einerseits der vertiefenden Grundbildung im Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik, andererseits sollen die Studierenden nach eigener Wahl ihr Berufsprofil herausbilden bzw. forschungsorientiert Themen eigener Wahl bearbeiten. Besonders geeignete Veranstaltungen auf erhöhtem Niveau für das Masterstudium werden in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht. Fachdidaktische Anteile sind in allen Modulen enthalten.

<sup>8</sup> Der Nachweis der Kenntnisse richtet sich nach dem RdErl. Des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur DVO über die Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen bzw. deren Nachfolgeregelungen.

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen <sup>9</sup>	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Bibel und Tradition (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 3 Kirchengeschichte	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 4 Systematische Theologie	Wahlpflicht	1 /SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 5 Religiöse Sozialisation (Religionspädagogik)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 6 Themen des Alten Testaments	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 7 Themen des Neuen Testaments	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 8 Themen der historischen Theologie	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 9 Grundlagen der Theologie	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 %, aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 10 Religion in Bildung und Beruf (Religionspädagogik)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
MM 1 Religionswissenschaft	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen aus den Prüfungsformen: Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 Teilleistungen
Gesamt			30	

Insgesamt sind das MM 1 Religionswissenschaft und vier Wahlpflichtmodule zu belegen. Für die Wahl der Wahlpflichtmodule sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Es ist jeweils ein Aufbaumodul zu wählen aus den Bereichen:
  - Altes Testament oder Neues Testament (AM 1, AM 6 oder AM 7)
  - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (AM 3, AM 4, AM 8 oder AM 9)
  - Religionspädagogik (AM 5 oder AM 10 mit berufsspezifischen Schwerpunkt)
  - Ein Aufbaumodul ist im Sinne einer Profilbildung bzw. forschungsorientierten Arbeitens frei wählbar.

<sup>9</sup> Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der von 2 Lehrveranstaltungen entspricht.

- Es müssen die Aufbaumodule gewählt werden, die im Bachelorstudium (oder Äquivalent) nicht belegt wurden.
- Thematische Überschneidungen mit dem Bachelorstudium (oder Äquivalent) sind zu vermeiden.

##### **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen und der persönlichen Profilbildung zu bewerten. Mindestens zwei Module werden jeweils mit einer Hausarbeit mit Kurzvortrag abgeschlossen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel maximal 20 Minuten. Die Ausarbeitung eines Referates hat in der Regel einen Umfang von 10 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 20 Seiten.

**Master of Education – GYM****Anlage 8: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch****1. Ziele des Studiums**

Das Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vermittlung von vertieften literatur- und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen. Dabei ist die Heranführung an die aktuelle Forschungssituation ebenso angestrebt wie die eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Fragen der Germanistik. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vermittelt werden, die spezifisch für die Schulart sind.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist nachzuweisen.<sup>10</sup>

**4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM Gym 1 Deutsche Grammatik und Grammatiktheorie	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 2 Pragmatik und angewandte Linguistik	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 3 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 4 Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 5 Literaturwissenschaft in kulturellen Kontexten	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM Gym 6 Literatur und Medien	Wahlpflicht	2 SE	12	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

<sup>10</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.



MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung
Gesamt			30	

Ein Modul aus MM Gym 1 bis MM Gym 3 und ein Modul aus MM Gym 4 bis MM Gym 6 muss gewählt werden, dabei ist die Kombination MM Gym 3 und MM Gym 6 ausgeschlossen.

Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehnteiliger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehnteiliger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

## 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik.

Darüber hinaus darf die Masterarbeit nur in dem Themengebiet geschrieben werden, zu dem vorher das inhaltlich entsprechende Mastermodul besucht und abgeschlossen wurde, also:

<b>Themengebiet der Masterarbeit</b>	<b>Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von</b>
Linguistik	MM Gym 1 oder MM Gym 2 oder MM Gym 3
Literaturwissenschaft	MM Gym 4 oder MM Gym 5
Deutsch als Fremdsprache	MM Gym 3
Mediävistik	MM Gym 4
Medienwissenschaften	MM Gym 6
Fachdidaktik	MM Gym 7

## Master of Education – GYM

### Anlage 9: Geschichte

#### 1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss – die für eine Lehrertätigkeit am Gymnasium im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

#### Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen und das Latein ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen<sup>11</sup>.

#### 2. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
AM 2 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
AM 3 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
AM 4 Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
AM 5 Osteuropäische Geschichte nach 1500	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
MM 1 Westeuropäische Geschichte nach 1500	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation
MM 2 Geschichtsunterricht am Gymnasium	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) + Präsentation
Gesamt			30	

Insgesamt sind ein geschichtsdidaktisches Modul (MM 2) und drei geschichtswissenschaftliche Module (AM 1 bis AM 5 bzw. MM 1), zu studieren. Dabei sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Für die Geschichte vor 1500 (Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters) muss das Aufbaumodul belegt werden, das im Bachelorstudium noch nicht belegt wurde (für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, gibt es Äquivalenzregelungen).
- Für die Geschichte nach 1500 (Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) muss das Aufbaumodul belegt werden, das im Bachelorstudium noch nicht belegt wurde (für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, gibt es Äquivalenzregelungen).
- Es muss mindestens ein europäisches Modul (AM 5 oder MM 1) belegt werden.

Eine Präsentation bzw. ein Vortrag dauern max. 30 Minuten. Regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen und mündliche Mitarbeit in Seminaren und Übungen werden vorausgesetzt.

<sup>11</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolge-regelungen.

**Master of Education – GYM****Anlage 10: Kunst****1. Ziele des Studiums**

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium.

Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und –reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Der Aufnahme des Masterstudiums muss eine künstlerische Eignungsprüfung vorangegangen sein. Die künstlerische Eignungsprüfung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst und Medien der Universität Oldenburg sowie gleichwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen oder Universitäten werden anerkannt. Auf Antrag beim Aufnahmeprüfungsausschuss des Faches Kunst kann die künstlerische Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums abgelegt werden.

**4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium**

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Kunsttheorie/Ästhetik/Kunstgeschichte	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 3 SE	15	2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung
MM 2 Medientheorie und –praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 2 SE; 1 UE	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit oder 2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
MM 3 Ästhetische Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 3 SE/UE	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit oder 2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
MM 4 Vermittlung/Didaktik	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	6	1 Prüfung: Portfolio, Referat, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, praktisch-theoretische Hausarbeit
MM 5 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	9	1 Prüfung: wissenschaftlich-künstlerische Arbeit
Gesamt			30	

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnsseitige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren max. zehnsseitige Ausarbeitung. Eine wissenschaftlich-künstlerische Arbeit besteht aus zwei Teilen: der Präsentation von einer oder mehreren künstlerischen Arbeit(en) in einem oder

---

mehreren Medien (zum Beispiel Ausstellung, Installation, Ton-Dia-Show, Performance) und der Recherche und schriftlichen Ausarbeitung analog einer Hausarbeit. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 - 20 Minuten.

Exkursionstage im Umfang von 6 - 8 Tagen müssen nachgewiesen werden. Exkursionen werden multifunktional in allen Modulen angesiedelt. Sie können auch aus sonst nicht belegten Modulen gewählt werden.

## **Master of Education – GYM**

### **Anlage 11: Mathematik**

#### **1. Ziele des Studiums**

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II des Gymnasiums wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im 2-Fächer Masterstudiengang (M.Ed.) mit Mathematik als einem der Fächer werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelor-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Insbesondere ist eine Veranstaltung zur Geometrie verpflichtend. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen der Mathematik sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

#### **2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

#### **3. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium**

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im Bachelor-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 a Geometrie	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 1 b Geometrie mit Anwendersystemen	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben. Im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), oder softwarebezogene Demonstrationen, u. ä oder schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 1 c Geometrie und Seminar	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben. Im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 2 a Mathematische Modellbildung	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben
MM 2 b Mathematische Modellbildung mit Anwendersystemen	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben. Im Seminar: Vortrag (max. 60 Min.), oder softwarebezogene Demonstrationen, u. ä oder schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation (max. 20 Seiten)
MM 2 c Mathematische Modellbildung und Seminar	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Lösen von Übungsaufgaben. Im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 3 a Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung
MM 3 b Ausgewählte Bereiche der Mathematikdidaktik und Seminar	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder eine dokumentierte unterrichtliche Erprobung Im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
MM 4 a Vertiefung in einem mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik)	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
MM 4 b Vertiefung in einem mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik) und Seminar	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE, 1 SE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) Im Seminar: Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
Gesamt			30	

Es muss jeweils ein Modul mit den Nummern 1 bis 4 studiert werden, und zwar in Abhängigkeit vom Lehrangebot so, dass einmal das Seminar über Anwendersysteme und einmal ein weiteres Seminar gewählt wird. Auf diese Weise werden insgesamt 30 KP erreicht.

#### **4. Nähere Angaben zu Modulprüfungen und Bewertung von Modulprüfungen**

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann – wie in der Mathematik allgemein üblich – die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Übungen bzw. praktischen Anteilen, die an das Lehrangebot gekoppelt sind, voraussetzen. Dazu können die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung gehören. In den einzelnen Veranstaltungen können diese Anforderungen konkret geregelt werden. Diese Leistungen können in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

## Entwurf Master of Education – GYM

### Anlage 12: Musik

#### 1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern an Gymnasien didaktisch begründet zu vermitteln.

#### 4. Musik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 a Instrumental- und Gesangspraxis	Pflicht	Dauer: 3 Semester 2 UE Einzelunterricht 1 UE Sprecherziehung 2 UE Ensembleleitung (Chor oder Instrumentalensemble), evt. unter Heranziehung eigener Arrangements	10	3 Fachpraktische Teilprüfungen (je 30 Min.): - Instrumentalspiel - Gesang und Sprechen - Ensembleleitung (Chor oder Instrumentalensemble)
MM 3 Musikwissenschaft	Pflicht	Dauer: 2 Semester 2 Veranstaltungen Kulturgeschichte der Musik einschließlich Analyse) und Musik der Welt	7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 4 Schwerpunktstudium: Musik und Szene	Wahlpflicht	Dauer: 2 Semester 3 UE, (Projektcharakter mit Schulbezug)	7	Schriftliche Leistung (Recherche, Dokumentation), mündliche Prüfung (30 Min.) oder bewertbare öffentliche Vorführung
MM 5 Schwerpunktstudium: Musik und Medien	Wahlpflicht	Dauer: 1 oder 2 Semester 2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- und Schulbezug)	7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 6 Schwerpunktstudium: Musik und Gender	Wahlpflicht	Dauer: 1 oder 2 Semester 2 Veranstaltungen (Theorie, Praxis- u. Schulbezug)	7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 7 Musikdidaktik	Pflicht	Dauer: 1 oder 2 Semester 2 Veranstaltungen	7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

#### 5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Zum Modul Musikpraxis (MM 1): Studierende mit Oldenburger Bachelor-Abschluss sollen, je nach Wahl im Bachelor-Modul MM 1, nun den anderen Bereich belegen und mit Prüfung abschließen. Für andere Studierende legt die/der Modulverantwortliche nach individueller Überprüfung der Vorleistungen den Bereich (Chor oder Instrumentalensemble) fest.



**Master of Education – GYM****Anlage 13: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem vertiefendem Wissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau C 1);
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Es müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.<sup>12</sup>

**4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Sprachwissenschaft I <sup>2</sup> Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt <sup>3</sup>	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 2 Sprachwissenschaft II <sup>2</sup> Struktur und Variation des Niederländischen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt <sup>3</sup>	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 3 Literaturwissenschaft I <sup>2</sup> Text und Literaturgeschichte	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt <sup>3</sup>	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 4 Literaturwissenschaft II <sup>2</sup> Kontext und Institutionen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt <sup>3</sup>	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
Gesamt			30	

<sup>2</sup> Es muss jeweils ein Modul aus MM 1 oder MM 2 sowie ein Modul aus MM 3 oder MM 4 gewählt werden. Fachdidaktik wird in MM 1 - 2 und MM 3 - 4 im Umfang von 6 KP integriert vermittelt.

<sup>12</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

<sup>3</sup> Lektüreliste/Projekt: Selbststudium fachdidaktischer Literatur zur vertieften Diskussion im SE oder eine eigenständige, empirische Arbeit, deren inhaltliche oder methodische Fragestellung aus der Veranstaltung entwickelt wird.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel 25 - 30 Minuten, ein Portfolio besteht aus der Zusammenstellung von maximal zehn kleineren Teilleistungen, ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

**Master of Education – GYM**  
**Anlage 14: Philosophie**

**1. Ziele des Studiums**

Im Studiengang Master of Education (Gymnasium) Philosophie sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Philosophie an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Keine

**4. Philosophie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-Typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit (20 Seiten) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 7 Theoretische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Grundlagen der Wissenschaften	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit (20 Seiten) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.)
Gesamt			30	

Fachdidaktik wird im Umfang zu je 3 KP in den Mastermodulen MM 6 und MM 7 integriert vermittelt.

## Master of Education – GYM

### Anlage 15: Physik

#### 1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

#### 3. Besondere Voraussetzungen

keine

#### 4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
MM 2 Theoretische Physik II: Elektrodynamik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
MM 3 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 UE	4	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
MM 4 Theoretische Physik III: Quantenmechanik	Pflicht	1 VL 1 UE	8	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
MM 5 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	1 PR 1 SE	6	Mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. und ein Referat von max. 60 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum.
Gesamt			30	

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

**Master of Education – GYM**  
**Anlage 16: Slavistik/Unterrichtsfach Russisch**

**1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Lehrbefähigung für den Unterricht des Faches Russisch am Gymnasium. Dabei wird das Fach Russisch unter Berücksichtigung didaktischer und landeskundlicher Anteile in den Prüfungsgebieten Russische Sprachwissenschaft und Russische Literaturwissenschaft sowie Sprachpraxis studiert.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Ein Auslandsstudium im russischen Sprachgebiet während des zweiten oder dritten Semesters ist dringend erwünscht. Die im Ausland erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen können in Absprache mit den verantwortlichen Lehrenden im fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Bereich anerkannt werden. Alternativ bzw. ergänzend zum Auslandsstudium wird der Besuch von Sprachkursen bzw. die Ableistung eines Praktikums in Russland während der Semesterferien empfohlen.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Kenntnisse des Russischen auf dem Niveau von mindestens B1 des europäischen Referenzrahmens. Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit das Kleine Latinum oder das Graecum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.<sup>13</sup>

**4. Slavistik mit dem Berufsziel Russisch Lehramt an Gymnasium**

Modulbezeichnung	Modul-Typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 3 Systemlinguistik	Pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	Referat (unbenotet) und Seminararbeit; oder Referat (unbenotet) und Klausur; Präsentation oder Klausur (Wertung 2 : 1)
MM 4 Geschichte slavischer Literaturen	Pflicht	1 SE 1 UE od. VL	9	Referat (unbenotet) und Seminararbeit; oder Referat (unbenotet) und Klausur; Präsentation oder Klausur (Wertung 2 : 1)
MM 31 Russisch Sprachpraxis	Pflicht	3 UE	12	3 Klausuren (je 90 Min.)
Gesamt			30	

Die Module enthalten fachdidaktische Anteile.

Im M.Ed. ist in mindestens einem der beiden fachwissenschaftlichen Pflichtmodule eine Seminararbeit zu schreiben. Wird angestrebt, die Masterarbeit im Fach Russisch zu schreiben, so sollte die Seminararbeit in jenem Bereich geschrieben werden, der für die Masterarbeit ausgewählt wird.

**5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Für die Prüfungsform „Klausur“ ist ein Freiversuch gemäß der Prüfungsordnung Master of Education möglich.

<sup>13</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolge-regelungen.

**Master of Education – GYM****Anlage 17: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerbereitsfelder im Unterrichtsfach „Politik-Wirtschaft“ des Gymnasiums.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches Politische Bildung und Ökonomische Bildung sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung für das Fach Politik-Wirtschaft bilden das Profil des Studiengangs.

**2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-Typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>	<b>Voraussetzung für die Belegung des Moduls</b>
MM 1 Fachdidaktik Politik-Wirtschaft	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Präsentation mit Ausarbeitung	
AM 4 Soziologische Theorien II	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	3 Prüfungsteilleistungen: 1 Referat (30%), 1 Hausarbeit (40%) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30%)	
AM 5 Politische Theorien	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 6 Internationale Beziehungen	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 10 Einführung in die VWL	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
AS 3 Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1, 2 oder 3 Prüfungsteilleistungen: 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung und/oder 1 Portfolio	
AS 1 Politische Systeme im Vergleich	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	

AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 oder 2 Prüfungsteil- leistungen: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbei- tung	
AS 5 Spezielle Soziologie II	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1, 2 oder 3 Prüfungsteil- leistungen: 1 Klausur und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbei- tung und/oder 1 Portfolio	AS 3
AM 8 Makroökonomik	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	AM 10
AM 9 International Sustaina- bility Management	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit Ausarbei- tung und Disputation	AM 10
Gesamt			30		

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von 10 - 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 10 - 15 Seiten, eine Klausur umfasst in der Regel 90 Minuten. Eine Präsentation ist ein (mediengestützter) freier Vortrag mit einer Dauer von etwa 20 Minuten. Ein Forschungsprojekt hat einen Umfang von 10 - 15 Seiten.

Das Modul MM 1 ist verpflichtend für alle Studierenden zu belegen. Aus den Modulen AM 4, AM 5, AM 6 und AS 3 ist ein Modul zu wählen, ein weiteres Modul aus den Modulen AS 1, AS 2 und AS 5. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Module noch nicht im Bachelorstudiengang studiert wurden. Aus den Modulen AM 8, AM 9 und AM 10 sind zwei Module zu belegen.



**Master of Education (Gymnasium)****Anlage 18: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

**2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien (30 KP)**

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min) und 1 Ausarbeitung oder 1 Portfolio
MM 2 Fachwissenschaft	Pflicht	3 SE	9	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
MM 3 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 4 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht	2 SE	5	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)
MM 6 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 20 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt			30	

SE = Seminar; TPS = Theorie und Praxis des Sports; MM = Mastermodul

**Master of Education – GYM**  
**Anlage 19: Werte und Normen**

**1. Ziele des Studiums**

Im Studiengang Master of Education (Gymnasium) Werte und Normen sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Gymnasien wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

**2. Empfehlungen für das Studium**

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

**3. Besondere Voraussetzungen**

Keine.

**4. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-Typ</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
MM 5 Begründung von Werten und Normen in Religion und Philosophie	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit (20 Seiten) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 6 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	15	1 Hausarbeit (20 Seiten) oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.)
Gesamt			30	

Fachdidaktik wird in den Mastermodulen MM 5 und MM 6 im Umfang von je 3 KP integriert vermittelt.

**5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

**Master of Education – Gymnasium****Anlage 20: Erweiterungsfach Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Wirtschaftslehre****1. Gegenstandsbereich und Ziele des Studiums**

(1) Gegenstand des Studiums der Ökonomischen Bildung sind folgende Studienbereiche:

- Privater Haushalt
- Unternehmen
- Staat
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Fachdidaktik

(2) Durch das Studium sollen grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, sodass komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereitet werden und erfolgreich vermittelt werden können. Die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt in der Ökonomischen Bildung auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-, Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln.

**2. Basiscurriculum**

Das Basiscurriculum im Umfang von 30 KP beinhaltet folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
BM 1 Grundmodul Ökonomische Bildung	3 SE mit UE <sup>14</sup>	9	2 Modulprüfungen: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Minuten) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
BM 2 Privater Haushalt und Unternehmen	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
BM 3 Staat und Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
BM 4 Fachdidaktische Grundlagen der ökonomischen Bildung und Berufs-/Studienwahl	3 SE mit UE	9	2 Modulprüfungen: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Minuten) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
Gesamt		30	

**3. Aufbaucurriculum**

(1) Zusätzlich werden Aufbaumodule (AM) im Umfang von 30 KP studiert. Die Aufbaumodule können grundsätzlich nur studiert werden, wenn alle Basismodule abgeschlossen wurden. Abweichend von diesem Grundsatz können Aufbaumodule bereits in dem Semester studiert werden, in dem das letzte Basismodul abgeschlossen wird.

<sup>14</sup> Seminar (SE) und Übung (UE) werden integriert gehalten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Studienbereich Privater Haushalt: Konsum und Markt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 2 Studienbereich Unternehmen: Leistungsprozess und Marketing	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12–17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 3 Studienbereich Unternehmen: Rechnungswesen und Controlling	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 –17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 4 Studienbereich Staat: Gesamtwirtschaftliche Fragestellungen	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 5 Studienbereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Union	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 6 Studienbereich Fachwissenschaft: Fachwissenschaftliche Werkstatt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 7 Studienbereich Fachdidaktik: Fachdidaktik der ökonomischen Bildung	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 8 Studienbereich Fachdidaktik: Fachdidaktische Werkstatt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 9 Studienbereich Unternehmen) Personalmanagement und Tarifpolitik	Wahl	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 10 Studienbereich Berufs- und Studienwahl Beruf und Arbeitsmarkt	Wahl	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 11 Studienbereich Fachdidaktik Organisations- und Vermittlungspraxis	Wahl	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
Gesamt			30	

(2) Studierende mit dem Ziel „M.Ed.“ Wirtschaftslehre belegen fünf Aufbaumodule im Umfang von 30 KP; drei Wahlpflichtmodule werden aus AM 1 – AM 6 gewählt, ein weiteres Wahlpflichtmodul wird aus AM 7 oder AM 8 belegt. Für das fünfte Aufbaumodul kann entweder eines der Wahlmodule AM 9 – AM 11 oder ein noch nicht belegtes Wahlpflichtmodul AM 1 – AM 8 gewählt werden.

#### 4. Master-Module

(1) Zusätzlich werden Master-Module (AM) im Umfang von 30 KP studiert. Die Master-Module können grundsätzlich nur studiert werden, wenn alle Basismodule abgeschlossen wurden. Abweichend von diesem Grundsatz können Master-Module bereits in dem Semester studiert werden, in dem das letzte Basismodul abgeschlossen wird.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Studienbereich Fachdidaktik Unterrichtsplanung in der ökonomischen Bildung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 2 Studienbereich Fachdidaktik Fachdidaktische Ent- wicklungsforschung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 3 Studienbereich Fachdidaktik Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen in der öko- nomischen Bildung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 4 Studienbereich Privater Haushalt Finanzwirtschaft des Privaten Haushalts	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 5 Studienbereich Unterneh- men Unternehmensver- fassung und Arbeitsbezie- hungen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 6 Studienbereich Staat Wirt- schaftspolitik	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 7 Studienbereich Internatio- nale Wirtschaftsbeziehun- gen Globalisierung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
Gesamt			30	

(2) Studierende mit dem Ziel „M.Ed.“ Wirtschaftslehre belegen fünf Master-Module im Umfang von 30 KP. Die Master-Module können aus MM 1 – MM 7 gewählt werden. Nicht belegte Wahlpflichtmodule AM 1 – AM 11 können als Master-Module gewählt werden.